

Projekttransfer ins/aus dem Ausland „Money follows Researcher“

Inhalt

1	Einführung	2
2	Transfer von laufenden FWF-Projekten ins Ausland	2
2.1	Ad-personam-Projekte (Programme „P“ und „I“)	3
2.2	PROFI-Projekte (Programme „PAT“ und „PIN“)	3
3	Transfer von bewilligten, aber noch nicht begonnenen Projekten	4
3.1	Transfer in ein Partnerland	4
3.1.1	Transfer eines noch nicht begonnenen FWF-Projekts nach Deutschland, in die Schweiz	4
3.1.2	Transfer eines noch nicht begonnenen FWF-Projekts nach Dänemark, in die Niederlande, ins Vereinigte Königreich	5
3.2	Transfer nach Österreich	5
3.2.1	Transfer eines laufenden DFF-/DFG-/NWO-/SNF-/UKRI-Projektes nach Österreich	5
3.2.2	Transfer eines noch nicht begonnenen DFG-/SNF-Projekts nach Österreich.....	5
3.2.3	Transfer eines noch nicht begonnenen DFF-/NWO-/UKRI-Projekts nach Österreich	6

1 Einführung

Der FWF ermöglicht bei einem Wechsel des:der Projektleiter:in ins Ausland unter gewissen Voraussetzungen die Fortführung des Projekts am neuen Standort. Dies betrifft sowohl laufende Projekte als auch bewilligte, aber noch nicht begonnene Projekte. Ermöglicht wird der Projekttransfer für FWF-Einzelprojekte sowohl im Ad-personam-Fördermodus (Programmkürzel „P“) als auch im PROFI-Fördermodus (Programmkürzel „PAT“) sowie für Internationale Projekte (Ad-personam-Programmkürzel „I“; PROFI-Programmkürzel „PIN“) und Projekte im Rahmen des Programms „Klinische Forschung“ („KLI“ bzw. „KLP“). Dabei wendet der FWF das **Reziprozitätsprinzip** an. Das bedeutet, dass der Projekttransfer nur in solche Länder ermöglicht wird, in denen es Forschungsförderorganisationen gibt, die umgekehrt auch den Transfer von Projekten nach Österreich erlauben. Basis für diese Möglichkeit ist ein [Abkommen](#), das von Science Europe, der Dachorganisation der europäischen Forschungsförder- und -trägerorganisationen, ausgearbeitet wurde. Aktuell ermöglicht der FWF den Projekttransfer von bewilligten FWF-Projekten in folgende Länder:

- Deutschland
- Dänemark
- Niederlande
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich

Die Regelungen unterscheiden sich für laufende Projekte einerseits und für bewilligte, aber noch nicht begonnene Projekte andererseits:

2 Transfer von laufenden FWF-Projekten ins Ausland

Für laufende Projekte kann beim FWF der Transfer an eine Forschungsstätte im Ausland beantragt werden. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Restlaufzeit des Projekts muss **mindestens 6 Monate** betragen.
- Kooperationen mit **assozierten Forschungsstätten** (PROFI-Projekte) bzw. **nationalen Forschungspartner:innen** (Ad-personam-Projekte) sind weiterhin möglich.
- Das **Gehalt** des:der Projektleiter:in („eigene Stelle“) kann im Ausland **nicht über den FWF finanziert** werden.
- Anschaffungen von **Geräten** sind im Ausland nur bis zu einer Obergrenze von **1.500 €** (inkl. USt.) möglich.

Darüber hinaus unterscheiden sich die administrativen Schritte in Abhängigkeit davon, ob es sich um ein Ad-personam-Projekt (Förderung gemäß § 26 UG 2002) oder um ein PROFI-Projekt (Förderung gemäß § 27 UG 2002) handelt.

2.1 Ad-personam-Projekte (Programme „P“, „I“, „KLI“)

Der:Die Projektleiter:in muss einen Antrag an den FWF stellen, der an den:die für das jeweilige Projekt zuständige:n Projektbetreuer:in adressiert ist (siehe die Kontaktdaten im Fördervertrag). Der Antrag muss folgende Bestandteile umfassen:

- **Ausgefülltes Formular *Projekttransfer ins Ausland von Ad-personam-Projekten* (deutsche Version / English version).** Das Formular muss von dem:der Projektleiter:in sowie von der neuen Forschungsstätte im Ausland unterzeichnet sein. Sofern das Dokument postalisch im Original an den FWF geschickt wird, muss das Formular händisch unterzeichnet werden (inklusive Stempel der Forschungsstätte). Sofern das Formular per E-Mail an den FWF geschickt wird, muss es mit qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden.
- **Begleitschreiben** des:der Projektleiter:in, in dem auf folgende Punkte eingegangen wird:
 - Auswirkungen der Übersiedlung auf den Projektfortschritt
 - Auswirkungen auf die bestehenden Projektmitarbeiter:innen
 - Angaben zur neuen Forschungsstätte (inklusive Angaben zur projektrelevanten Infrastruktur an der neuen Forschungsstätte)
 - Zeitplan der Übersiedlung
 - Bei Übersiedlungen von Geräten, die im Eigentum der österreichischen Forschungsstätte stehen: Bestätigung der österreichischen Forschungsstätte, dass das Eigentumsrecht an die neue Forschungsstätte abgetreten wird
- **Bestätigung der Personalabteilung** der österreichischen Forschungsstätte, dass die Finanzierung der Projektmitarbeiter:innen aus dem Projekt spätestens mit Datum des Wechsels beendet wird

Um eine rechtzeitige Entscheidung durch das Präsidium des FWF zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den Projekttransfer frühzeitig, d. h. mehrere Monate vor dem geplanten Zeitpunkt, zu beantragen.

2.2 PROFI-Projekte (Programme „PAT“, „PIN“, „KLP“)

- 1.) **FWF-Registrierung der neuen Forschungsstätte:** Die neue Forschungsstätte im Ausland muss sich über das Forschungsstätten-Portal des FWF registrieren. [Informationen zur Registrierung](#) und das entsprechende [Formular](#) sind auf der FWF-Website abrufbar.

2.) **Antrag auf Projektübertrag:** Der:Die Projektleiter:in bzw. die Forschungsstätte im Inland stellt über elane einen Zusatzantrag auf Übertragung des Projekts an eine Forschungsstätte im Ausland. Der Antrag besteht aus zwei Bestandteilen:

- **Begleitschreiben des:der Projektleiter:in:** Darin muss auf die in Abschnitt 2.1 angeführten Punkte eingegangen werden;
- ausgefülltes **Formular *Projekttransfer ins Ausland von PROFI-Projekten***.

Um eine rechtzeitige Entscheidung durch das Präsidium des FWF zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den Projekttransfer frühzeitig, d. h. mehrere Monate vor dem geplanten Zeitpunkt, zu beantragen.

Nach Bewilligung des Antrags durch den FWF erhält die neue Forschungsstätte im Ausland einen FWF-Fördervertrag.

3 Transfer von bewilligten, aber noch nicht begonnenen Projekten

Im Hinblick auf bewilligte, aber noch nicht begonnene Projekte gelten die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Möglichkeiten in Abhängigkeit vom Zielland:

3.1 Transfer in ein Partnerland

3.1.1 Transfer eines noch nicht begonnenen FWF-Projekts nach Deutschland, in die Schweiz

Sofern der Projekttransfer eines vom FWF bewilligten, aber noch nicht begonnenen Projekts geplant ist, kann das Projekt zur Förderung an die Partnerförderorganisationen in Deutschland (DFG – Deutsche Forschungsgemeinschaft) bzw. in der Schweiz (SNF – Schweizerischer Nationalfonds) übertragen werden. Voraussetzung dafür ist ein Schreiben des:der Projektleiter:in an den:die für das Projekt zuständige:n FWF-Projektbetreuer:in, in dem die Übertragung an die DFG bzw. den SNF beantragt wird. Der FWF leitet dann die relevanten Unterlagen (Antrag, Gutachten, Fördervertrag) an die DFG bzw. den SNF weiter. Der:Die Projektleiter:in muss bei der DFG bzw. beim SNF formal einen Antrag stellen. Dabei müssen die Kosten gemäß den Richtlinien der DFG bzw. des SNF neu kalkuliert werden. Die Entscheidungsgremien der DFG bzw. des SNF entscheiden in weiterer Folge auf Basis der vom FWF zur Verfügung gestellten Unterlagen über den Antrag. Sobald der Antrag von der DFG bzw. dem SNF bewilligt wurde, erhält der:die Projektleiter:in von der zuständigen Förderorganisation einen neuen Fördervertrag. Die Gelder beim FWF werden eingezogen.

3.1.2 Transfer eines noch nicht begonnenen FWF-Projekts nach Dänemark, in die Niederlande, ins Vereinigte Königreich

Sofern der Transfer eines bewilligten, aber noch nicht begonnenen Projekts nach Dänemark, in die Niederlande oder ins Vereinigte Königreich geplant ist, finanziert der FWF das Projekt für eine maximale Dauer von einem Jahr im Ausland. In dieser Zeit kann um Anschlussfinanzierung bei der dort zuständigen Förderorganisation angesucht werden. Die Beantragung erfolgt analog zum Projektwechsel von laufenden Projekten (siehe [Abschnitt 2.1](#) bzw. [2.2](#)). Die Entscheidung über den Projekttransfer ins Ausland trifft das Präsidium des FWF. Um eine rechtzeitige Entscheidung durch das Präsidium zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den Projekttransfer frühzeitig, d. h. mehrere Monate vor dem geplanten Zeitpunkt, zu beantragen.

3.2 Transfer nach Österreich

3.2.1 Transfer eines laufenden DFF-/DFG-/NWO-/SNF-/UKRI-Projektes nach Österreich

Für den Transfer eines laufenden Projekts, das von der dänischen Förderorganisation DFF (Danish Council for Independent Research), der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der niederländischen Förderorganisation NWO (Dutch Research Council), dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) oder von der britischen Förderorganisation UKRI (UK Research & Innovation) finanziert wird, gelten die Regelungen dieser Förderorganisationen. Mit Fragen zum Projekttransfer wenden Sie sich bitte direkt an die genannten Förderorganisationen. Der FWF ist in die Finanzierung in Österreich nicht involviert.

3.2.2 Transfer eines noch nicht begonnenen DFG-/SNF-Projekts nach Österreich

Beim Transfer eines von der DFG oder vom SNF bewilligten, aber noch nicht begonnenen Projekts nach Österreich muss zunächst bei der DFG bzw. beim SNF die Übertragung des Projekts nach Österreich beantragt werden. Nach Übermittlung der Unterlagen an den FWF durch die DFG bzw. den SNF müssen die österreichische Forschungsstätte und der/die Projektleiter:in einen FWF-Antrag im Programm „PAT – Einzelprojekte“ oder, sofern ein Teil des Projekts in Deutschland oder der Schweiz verbleibt, im Programm „PIN – Internationale Programme“ (Call „Weave: externer Lead“) stellen. Die Kostenkalkulation muss gemäß den FWF-Antragsrichtlinien für Einzelprojekte neu erstellt werden. Sie sollte sich an den von der DFG bzw. dem SNF bewilligten Kosten orientieren. Der FWF finanziert keine „eigene Stelle“ für die Projektleitung. Sofern eine solche von der DFG bzw. dem SNF bewilligt wurde, kann stattdessen der Senior-Postdoc-Satz in der Kostenkalkulation herangezogen werden. Diese Mittel dürfen projektspezifisch verwendet werden. Die beim FWF beantragte Laufzeit muss mit der von der DFG bzw. dem SNF bewilligten Laufzeit übereinstimmen. Die Entscheidung über die Förderung des Projekts trifft das Kuratorium des FWF. Um eine rechtzeitige

Entscheidung durch das Kuratorium zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den Antrag frühzeitig, d. h. mehrere Monate vor dem geplanten Projektbeginn, einzureichen.

3.2.3 Transfer eines noch nicht begonnenen DFF-/NWO-/UKRI-Projekts nach Österreich

Für den Transfer eines noch nicht begonnenen Projekts, das von der dänischen Förderorganisation DFF (Danish Council for Independent Research), der niederländischen Förderorganisation NWO (Dutch Research Council) oder von der britischen Förderorganisation UKRI (UK Research & Innovation) bewilligt wurde, gelten die Regelungen dieser Förderorganisationen. Mit Fragen zum Projekttransfer wenden Sie sich bitte direkt an DFF, NWO bzw. UKRI. Der FWF ist in die Finanzierung in Österreich nicht involviert.